Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Verbandsgemeinderat Mendig	öffentlich	Entscheidung	11.12.2024

Verfasser: Jürgen Zinken	Fachbereich 1

Tagesordnung:

Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten in der Verbandsgemeinde Mendig - Gewährleistung der haus- und fachärztlichen Versorgungssicherheit -

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Die Sicherstellung einer stabilen medizinischen Versorgung ist ein zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge und trägt maßgeblich zur Lebensqualität und zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger in der Verbandsgemeinde Mendig bei. Der demografische Wandel, der zunehmende Ärztemangel sowie besondere Herausforderungen in ländlichen Regionen erschweren die ärztliche Versorgung nachhaltig.

Um die Ansiedlung und Neuanstellung von Ärztinnen und Ärzten in der Verbandsgemeinde Mendig fördern, hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 11.09.2024 über die Einführung einer Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten in der Verbandsgemeinde Mendig beraten und die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten. Der Entwurf wurde in der Sitzung am 09.10.2024 vorgestellt und einstimmig entschieden, diesen in die nächste Sitzung des Verbandsgemeinderates zur weiteren Beratung und abschließenden Entscheidung einzubringen. Die Stadt- und Ortsbürgermeister haben die Richtlinie bei der Klausurtagung am 14./15.10.2024 ebenfalls befürwortend zur Kenntnis genommen und unterstützen das Förderkonzept.

Die vorliegende Förderrichtlinie sieht vor, Medizinerinnen und Mediziner durch finanzielle Anreize für die Niederlassung, Übernahme und Verstärkung bestehender Praxen zu gewinnen. Die Richtlinie orientiert sich analog an im kommunalen Bereich bereits existierender Förderrichtlinien und praktizierter Förderszenarien.

Auf die als Anlage beigefügte Richtlinie wird verwiesen.
Die Richtlinie verfolgt im Wesentlichen zwei Hauptziele:

1. Ärztinnen und Ärzte, die sich erstmals in der Verbandsgemeinde Mendig niederlassen oder eine bestehende Praxis übernehmen, sollen durch finanzielle Zuwendungen unterstützt werden. Dies umfasst Kosten für die erstmalige Einrichtung, den Ausbau oder die Modernisierung von Praxen sowie die Anschaffung medizinischer Geräte.
2. Bereits niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die Medizinerinnen und Mediziner in ihren Praxen anstellen, können ebenfalls eine finanzielle Unterstützung erhalten. Dies soll den Ausbau der ärztlichen Kapazitäten und eine verbesserte Versorgungssituation in der Region ermöglichen.

Förderberechtigte sind:

Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die erstmals eine haus- oder fachärztliche Praxis im Fördergebiet gründen. Außerdem Ärztinnen und Ärzte, die eine bestehende Praxis übernehmen oder sich mit einer neuen vertragsärztlichen Zulassung in der Verbandsgemeinde Mendig niederlassen sowie niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die eine zusätzliche Ärztin oder einen zusätzlichen Arzt anstellen. Von der Förderung zunächst ausgeschlossen sind Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie Tierärztinnen und Tierärzte.

Voraussetzungen und Höhe der Förderung sind:

Die Höhe der Förderung beträgt pro Einzelfall einen festzugelenden Betrag von bis zu 30.000 EUR. Die Förderung ist auch anteilig möglich, wenn die zu fördernden Ärztinnen und Ärzte nur einen Teilversorgungsauftrag erfüllen. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird nicht auf die Förderung der Verbandsgemeinde angerechnet. Die Antragsteller müssen sich verpflichten, die ärztliche Tätigkeit für mindestens zehn Jahre in der Verbandsgemeinde Mendig auszuüben. Wird die Tätigkeit vor Ablauf dieser Frist beendet, erfolgt eine anteilige Rückzahlung der Förderung.

Verfahren:

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig einzureichen. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Ältestenrat der Verbandsgemeinde Mendig. Die Auszahlung erfolgt in Form eines Bescheides nach Erfüllung aller detailliert zu prüfenden Voraussetzungen.

Mit der Einführung dieser Förderrichtlinie soll einem in Zukunft drohenden Ärztemangel in der Verbandsgemeinde Mendig frühzeitig und aktiv begegnet werden. Die Schaffung finanzieller Anreize für die Niederlassung und Anstellung von Ärztinnen und Ärzten ist ein wesentlicher Schritt, um die haus- und fachärztliche Versorgung im ländlichen Raum langfristig zu sichern. Die Attraktivität des Standorts Verbandsgemeinde Mendig als Lebens- und Arbeitsort für Medizinerinnen und Mediziner soll gesteigert und der Standort im Wettbewerb um ärztliche Fachkräfte gestärkt werden.

Mit dieser Richtlinie bekennt sich die Verbandsgemeinde Mendig darüber hinaus zu ihrer Verantwortung, eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Es ist unser gemeinsames Ziel, die Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und die Attraktivität unserer Verbandsgemeinde für medizinische Fachkräfte zu erhöhen.

Hinweis zur Finanzierung:

Vorbehaltlich der zu erwartenden Antragsstellungen werden für das Förderprogramm die erforderlichen Mittel i.H.v. 50.000 EUR im Haushaltsplan 2025 und in den Folgejahren bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die „Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten in der Verbandsgemeinde Mendig“ in der vorliegenden Fassung anzunehmen und einzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Bekanntmachung und Umsetzung der Förderrichtlinie vorzunehmen. Die für das Förderprogramm erforderlichen Mittel sollen im Haushaltsplan 2025 und in den Folgejahren bereitgestellt werden. Der Ältestenrat der Verbandsgemeinde Mendig entscheidet über die Anträge und die Gewährung der Zuwendungen im Einzelfall gemäß der Förderrichtlinie.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnungen
Stimmenenthaltungen